



LANDESPFLEGEKAMMER

RHEINLAND-PFALZ

Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2020

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz
zur Umsetzung der Pflegeberufereform (AGPfIBG)

Kontakt:

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdÖR)

Große Bleiche 14-16

55116 Mainz

Tel.: 06131 – 327 38 30

Fax: 06131 – 327 38 99

E-Mail: info@pflegekammer-rlp.de

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (LPfIK) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs für ein Landesgesetz zur Ausführung der Pflegeberufereform (AGPflBG) und der damit verbundenen Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Abschnitte:

- I. Grundsätzliche Anmerkungen
- II. Maßnahmen des AGPflBG im Detail

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf für ein Landesgesetz zur Ausführung der Pflegeberufereform ergänzt und konkretisiert das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe auf Landesebene. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz begrüßt die Harmonisierung der Zuständigkeiten auf ministerieller und nachgeordneter Ebene zur Umsetzung der Pflegeberufereform. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz unterstützt die vom Land initiierte Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative 2.0, die das Ziel einer Erhöhung von Ausbildungskapazitäten forciert. 2019 beendeten nur 1.700 Menschen eine Pflegeausbildung, das waren 5,6 % weniger als noch im Jahr 2018, wie das statistische Landesamt Anfang Januar 2020 mitteilte.

Neben den Anmerkungen im Detail im nächsten Abschnitt, empfehlen wir die Begriffe „Schülerinnen und Schüler“ durch „Auszubildende bzw. Auszubildender“ zu ersetzen. Hintergrund ist unter anderem, einheitliche Begriffe zu verwenden (z.B.: „§ 17 Pflichten der Auszubildenden“ PflBG).

II. Maßnahmen des AGPflBG im Einzelnen

§ 6 Absatz 1, Satz 2

Einfügung des Begriffes „angemessen“ vor dem Wort „Frist“. Zudem empfehlen wir, dass ein Mindestzeitraum festgelegt wird.

§ 9 Absatz 2

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz begrüßt, dass das Bildungsministerium gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium durch eine Rechtsverordnung die Einrichtung einer Ombudsstelle nach § 7 Abs. 6 PflBG zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und dem Träger praktischer Ausbildung regeln wird. Gerade vor dem Hintergrund hoher Ausbildungsabbrüche und der in den grundsätzlichen Anmerkungen thematisierten Ziele der Steigerung von Ausbildungskapazitäten ist eine solche Ombudsstelle von zentraler Bedeutung. Eine ausreichende Finanzierung sowie eine Unabhängigkeit muss gewährleistet sein, damit die Ombudsstelle handlungsfähig ist.

§ 9 Absatz 3; letzter Satz

Wir empfehlen „Teile des theoretischen Unterrichts“ einzugrenzen. Zum Beispiel: „Maximal 20 Prozent des theoretischen Mindestumfangs können (online) im Rahmen von Fernunterricht absolviert werden“.

§ 9 Absatz 4

Wir begrüßen ebenfalls, dass eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung auf Landesebene geregelt werden soll, mahnen an dieser Stelle jedoch eindringlich zur Eile. Eine Assistenzausbildung stellte seit jeher für viele Kolleginnen und Kollegen den ersten Schritt in den Beruf dar. Für geeignete Assistenten ist eine nahtlos anknüpfende Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann sehr attraktiv. Diese landesweite Regelung kann somit einen weiteren Baustein darstellen, um Ausbildungskapazitäten in Rheinland-Pfalz zu erhöhen und im Weiteren zur Deckung der erheblichen Fachkraftlücke beiträgt.

§ 9 Absatz 8

Wir begrüßen auch an dieser Stelle die Ermächtigungen für eine Rechtsverordnung für den Themenkreis rund um die Praxisanleitung. Auch hier weisen wir eindringlich darauf hin, dass der Regelungsbedarf sehr hoch ist. Derzeit befinden sich die handelnden Akteure in einem nur rudimentär geregelten Rahmen. Dieser führt bei den Pflegefachpersonen, in den Einrichtungen und bei Weiterbildungsstätten zu Unsicherheiten, Ratlosigkeit und zum Teil zu „Gerüchtebildung“.

Rheinland-Pfalz hat mit der in der Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung „Praxisanleiter/in in den Gesundheitsberufen“ eine qualitativ hochwertige Weiterbildung. Die Basis entstammt der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz in den Gesundheitsfachberufen und der Altenpflege (Anlage 1, Teil 8 GFBWBGDVO), auf deren Grundlage seit zwanzig Jahren hunderte staatlich anerkannte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter weitergebildet wurden.

Wir empfehlen daher, nach einer angemessenen Übergangszeit die berufspädagogische Qualifikation gemäß der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz als **Standard und Orientierungsrahmen** zu definieren.

Artikel 4 Änderung des Landesgesetzes über die Gesundheitsfachberufe

§ 5a Absatz 1

Zur der Mindestanzahl von strukturierten und dokumentierten Praxisanleitungsstunden: Im PflBG sind mindestens zehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden Ausbildungszeit als Mindestanzahl bereits definiert (§ 6 Abs. 3). In der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird unter § 4 Abs. 1 die Praxisanleitung weiter konkretisiert: „Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, **geplant und strukturiert** auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.“

Aus diesem Grund sieht die Landespflegekammer keinen Bedarf für weitere Regelungen zu den Bestimmungen über die Mindestanzahl von strukturierten und dokumentierten Praxisanleitungsstunden der praktischen Ausbildung in den Ausbildungsrahmenplänen.

Artikel 9 Änderung der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe § 6 Abs. 3

Redaktioneller Hinweis: In diesem Passus wird eine doppelte Verneinung verwendet.

Wir behalten uns vor, diese Stellungnahme nach Beratungen in unseren Gremien zu ändern bzw. zu ergänzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Mai

Präsident